

Änderungsantrag zur BV 476/2022 Örtliche Bauvorschrift über Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung) – Auslegung Entwurf

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

Nr.	Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
1	<p>§ 1 Absatz 2 [Geltungsbereich]: Der Spielplatz muss mit Nutzungsaufnahme des Gebäudes hergestellt und uneingeschränkt nutzbar sein.</p>	<p>§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Der Spielplatz muss spätestens zwei Monate nach der Nutzungsaufnahme des Gebäudes hergestellt und uneingeschränkt nutzbar sein.</p>
2	<p>§ 3 Absatz 3 [Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit]: Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern aller Altersgruppen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.</p>	<p>§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert: Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern aller Altersgruppen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Die Einrichtung von Kinderspielplätzen für bestimmte Altersgruppen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter entsprechender Beschilderung zulässig.</p>
3	<p>§ 3 Absatz 5 [Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit]: Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist durch das Anbringen von Hinweisschildern sicherzustellen, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.</p>	<p>§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert: Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden und Wildschweinen verhindert wird. Es ist durch das Anbringen von Hinweisschildern sicherzustellen, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.</p>
4	<p>§ 9 [Ordnungswidrigkeiten]: Wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] handelt ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO und kann mit einer Geldbuße gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO belegt werden.</p>	<p>§ 9 wird wie folgt geändert: Wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] handelt ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO und kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.</p>

Schöneiche bei Berlin, 05.10.2022

gez. Fritz R. Viertel, Mitglied der Gemeindevertretung